

UVZ-Nr. / 2023

Entwurf



Verhandelt

zu Schmallenberg,
auf Ersuchen im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schmallenberg,
Unterm Werth 1, am

Vor dem unterzeichnenden Notar

Friedrich Freiherr von Weichs

mit dem Amtssitz in Schmallenberg

erschieden, ausgewiesen durch gültigen Personalausweis sowie von Person bekannt:

1. Herr Dietmar Albers, geb. am 14.01.1961
wohnhaft Lennestr. 7, 57392 Schmallenberg
2. Herr Hans-Georg Bette, geb. am 12.10.1966
wohnhaft Zehnthofweg 2, 57392 Schmallenberg

3. Herr Markus Bette, geb. am 14.04.1968
wohnhaft Jagdhauser Str. 10, 57392 Schmallenberg
4. Herr Ulrich Cater, geb. am 28.02.1956
wohnhaft In der Riemeske 17 a, 57392 Schmallenberg
5. Herr Dieter Eickelmann, geb. am 22.02.1948
wohnhaft Am Schede 11, 57392 Schmallenberg
6. Herr Rudolf Ewers, geb. am 16.11.1953
wohnhaft Zur Parmcke 2, 57392 Schmallenberg
7. Herr Marco Guntermann, geb. am 05.02.1975
wohnhaft Alter Bahnhof 20, 57392 Schmallenberg
8. Herr Hubertus Heuel, geb. am 19.04.1951
wohnhaft Amselweg 9, 57392 Schmallenberg
9. Frau Katja Lutter, geb. am 28.05.1976
wohnhaft Am Kohlhagen 18, 57392 Schmallenberg
10. Herr Jürgen Meyer, geb. am 27.02.1950
wohnhaft Kornhausstr. 3, 57392 Schmallenberg
11. Herr Dr. Matthias Schütte, geb. am 22.06.1960
wohnhaft Am Giersberg 14, 57392 Schmallenberg
12. Herr Daniel Sztul, geb. am 15.05.1983
wohnhaft Im Ohle 26, 57392 Schmallenberg
13. Herr Stefan Vollmer, geb. am 23.09.1965
wohnhaft Hennetalstr. 34 a, 57392 Schmallenberg
14. Herr Stefan Wiese, geb. am 30.12.1960
wohnhaft Uentropstr. 20, 57392 Schmallenberg

15. Herr Jens Winkelmann, geb. am 16.07.1976
wohnhaft Alte Str. 12, 57392 Schmallenberg

Der Notar befragte die Erschienenen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vor der Beurkundung, ob er in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist, was die Erschienenen verneinten.

Der Notar wies die Beteiligten darauf hin, dass er als Mitglied des Rates der Stadt Schmallenberg einem Organ der durch die Erschienenen Vertretenen angehört und fragte, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen solle. Die Erschienenen bejahten die Frage.

Auf Ansuchen der Beteiligten beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

1. Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichtes Arnsberg – Registergericht – ist unter HRB 2416 die Gesellschaft in Firma

SauerlandBAD GmbH
mit dem Sitz in 57392 Schmallenberg, Unterm Werth 1

eingetragen.

Am Stammkapital der Gesellschaft zu insgesamt Euro 25.000,00 ist die Stadt Schmallenberg als einziger Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 EUR beteiligt.

Weitere Gesellschafter sind nach Angabe nicht vorhanden.

Bei den Erschienenen handelt es sich um die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Schmallenberg. Als solche vertreten sie gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages die Stadt Schmallenberg in der Gesellschafterversammlung.

2. Gesellschafterbeschluss , Satzungsneufassung

Unter Verzicht auf Form und Frist für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird hiermit eine Gesellschafterversammlung für die vorbezeichnete Gesellschaft abgehalten und einstimmig beschlossen was folgt:

Der Gesellschaftsvertrag wird neu gefasst. Die neuformulierte Satzung lag bei Beurkundung vor und wurde vom Notar als Anlage zu diesem Beschluss vorgelesen und von den Erschienenen einstimmig genehmigt.

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefasst.

3. Hinweise

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, dass die vorstehend beschlossene Satzungsänderung zwar im Innenverhältnis bindend ist, im Außenverhältnis jedoch erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

4. Kosten und Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde und die Kosten der Anmeldung zum Handelsregister trägt die Gesellschaft.

Es erhalten beglaubigte Abschriften:

- der Gesellschafter
- die Gesellschaft
- das Registergericht
- der Steuerberater der Gesellschaft

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

§ 1
Firma, Sitz

Entwurf

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet SauerlandBAD GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schmallenberg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Sauerland-BADes und des Freibades in Schmallenberg sowie anderer Freizeiteinrichtungen nach Maßgabe der dieserhalb zwischen der Stadt Schmallenberg und des Unternehmens abzuschließenden Pachtverträge.
- (2) Das Unternehmen ist zur unmittelbaren Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes berechtigt, sich an Unternehmen ähnlicher Art zu beteiligen, deren Geschäfte zu führen sowie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen.

§ 3
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (3) Alle geführten Geschäfte ab dem 01.11.1999 werden der Gesellschaft zugerechnet. Im Jahr der Gründung besteht das Wirtschaftsjahr vom 01.11.1999 bis zum 31.12.1999 (Rumpfwirtschaftsjahr).

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Schmallenberg 25.000 Euro.
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig, spätestens jedoch bei der Anmeldung der Gesellschaft ins Handelsregister.

§ 5 **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 **Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie mögliche sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,--.

§ 7 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. der Beirat und
- c. der oder die Geschäftsführer.

§ 8 **Gesellschafterversammlung und Beschlüsse**

- (1) Die Stadt Schmallenberg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vertreten.
- (2) Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH - Gesetz in Textform sofern alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung einverstanden sind gefasst.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Videokonferenz oder in Kombination aus einer Präsenz- und Onlinesitzung durchgeführt werden, sofern dadurch die Rede-, Frage- und Antragsrechte der Teilnehmer nicht eingeschränkt werden und allen Teilnehmern die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme zur Verfügung stehen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bedürfen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg bzw. sein Vertreter. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Versendung der Niederschrift an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung seitens der Geschäftsführung mit einfachem Brief oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt analog den Ladungsfristen nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schmallenberg mindestens jedoch mit Frist von einer Woche, wenn die Versammlung digital durchgeführt werden soll, ist in dem Ladungsschreiben die digitale Plattform und der Einwahlmodus mitzuteilen.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 10

Aufgabe der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers,
 - c) Feststellung der von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Abschluss und Änderung von Verträgen mit der Stadt Schmallenberg, ihren Eigenbetrieben und Gesellschaften, an denen die Stadt Schmallenberg zu mehr als 50% des Stammkapitals beteiligt ist sowie Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - h) Abschluss von Unternehmensverträgen und
 - i) Festlegung der Vergütung von Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Schmallenberg bestellt. Für jedes Mitglied des Beirates kann vom Rat ein Stellvertreter bestellt werden. Scheidet ein Beiratsmitglied bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, wird für die Restdauer der Wahlperiode ein Nachfolger vom Rat bestellt. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Amtsdauer des Beirates ist identisch mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Schmallenberg. Nach Ende der Wahlperiode führt der bisherige Beirat die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Beirat benannt ist. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt mit einer Frist von 6 Monaten niederlegen. Beiratsmitgliedern ist, soweit zwingende Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, bei den Entscheidungen gem. § 10 Abs. 1 dieses Vertrages mitzuwirken.
- (4) Die Geschäftsführung hat von allen ihr wichtig erscheinenden Angelegenheiten den Beirat zu unterrichten.
Sie hat den Beirat mindestens einmal halbjährlich über
 - a) die Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) den Gang der Geschäfte, insbesondere die Lage der Gesellschaft, die Entwicklungen, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von Bedeutung sein können, zu informieren.
- (5) Die Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Sie sind schriftlich niederzulegen. Im Übrigen kann sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst geben. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach der Geschäftslage, zusammentreten.

- (6) Für Versammlungen und Beschlüsse des Beirates gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung analog.
- (7) Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen finden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf den Beirat dieser Gesellschaft keine Anwendung.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der/die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates sowie an die Geschäftsordnung gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Beirates bedarf.
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (6) Die Zustimmung des Beirates ist zu folgenden Geschäften der Geschäftsführer erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € übersteigen;
 - b) Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, Insbesondere durch Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Einstellung und Entlassung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

- d) Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Investitionen, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind und einen Wert von 10.000,00 € übersteigen. Dringende Aufträge die der Instandhaltung des Bades und der Anlagen dienen und voraussichtlich einen Kostenrahmen von 30.000,- EUR netto nicht überschreiten, bedürfen einer Zustimmung des Beirates jedoch nicht, der Geschäftsführer ist aber verpflichtet, den Beirat über solche Aufträge umgehend in geeigneter Form zu informieren, sofern Kosten in Höhe von 10.000,- EUR netto voraussichtlich überschritten werden.
 - e) Aufnahme und Kündigung von Krediten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 €, ausgenommen hiervon ist die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten zur Fristwahrung, Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, Geschäftsführern und deren nahen Angehörigen.
- (7) Der Katalog des Abs. 6 ist eine interne Geschäftsführungsrichtlinie, kein satzungsmäßiger Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Er kann durch einfachen Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert und beschränkt werden, auch nur einzelnen Geschäftsführern gegenüber, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.

§ 13

Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist.
- (2) Die Geschäftsführung ist weiter verpflichtet, eine mittelfristige Investitions -und Personalplanung zu erstellen. Sie ist insbesondere verpflichtet, eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und diese der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind jährlich, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, von der Geschäftsführung aufzustellen. Der Lagebericht soll hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung beziehen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lage- und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Beirat zur Prüfung vorzulegen.

Nach Prüfung hat der Beirat den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes müssen unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekanntgemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen werden.
- (6) Die Gesellschaft ist an die Grundsätze des § 112 Abs. 1 GO gebunden. Die Stadt Schmallenberg hat die Befugnisse aus den §§ 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 14

Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen der Gesellschaft in das Eigentum der Stadt Schmallenberg über.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann ein Anderes beschließen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Falle wird die unwirksame bzw. nicht durchführbare Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine wirksame ersetzt, die im wirtschaftlichen Ergebnis der Absicht bei Abschluss des Vertrages entspricht.

Schmallenberg, den